

Presseinfo Mai 2019 - 1

Gehaltsumwandlung zugunsten von (E-)Bikes Steuerbefreiung gilt dann nicht

Zur Gehaltsoptimierung sind neben steuerfreien Gehaltsbestandteilen, wie beispielsweise Sachbezüge bis zur 44 Euro-Grenze in Form von Gutscheinen, auch Gehaltsumwandlungsmodelle interessant. Bei Gehaltsumwandlungsmodellen verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Bruttogehaltes. Stattdessen bekommt er einen Firmenwagen oder aber auch ein Dienstfahrrad gestellt. Dieser Nutzungsvorteil für das Fahrzeug oder das Fahrrad wird bewertet und unterliegt dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht. „Im Ergebnis spart der Arbeitnehmer Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge auf die Differenz zwischen dem Bruttolohnverzicht und dem in der Regel geringeren Wert des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung des Fahrzeugs oder Fahrrades“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Darüber hinaus erspart der Arbeitnehmer sich die Anschaffung eines eigenen Fahrzeugs oder Fahrrades und auch die mit so einer Anschaffung einhergehenden Risiken, wie Wertverlust, Diebstahl und weitere unvorhergesehene Kosten. Dennoch kann der Arbeitnehmer ein Fahrzeug – oft uneingeschränkt – nutzen und das vielleicht auch in einer Kategorie, die er sich privat sonst nicht leisten könnte oder möchte.

Für die private Nutzung von betrieblichen Fahrrädern und E-Bikes, deren Motor Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützt, gilt seit dem 01.01.2019 eine Steuerbefreiung. Das heißt, der hieraus entstehende geldwerte Vorteil muss nicht versteuert und der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden. Diese Steuerbefreiung greift aber nur, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Fahrrad oder E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellt. Dass heißt, wenn ein Fahrrad oder ein E-Bike im Wege der Gehaltsumwandlung finanziert wird, bleibt es bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung und die Steuerbefreiung geht ins Leere. Dies sollten Arbeitnehmer unbedingt beachten, wenn sie ihren Arbeitgeber auf die Zurverfügungstellung eines Fahrrades oder E-Bikes, welches Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützt, ansprechen und die Überlassung im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgen soll. Das Zusätzlichkeitserfordernis, welches Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist,

wird aber erfüllt, wenn das Fahrrad unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung des Arbeitgebers erfolgt, wie beispielsweise freiwillig gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. „Verzichtet der Arbeitnehmer auf dieses freiwillig zu zahlende Entgelt zugunsten eines Fahrrades, bleibt der daraus resultierende geldwerte Vorteil steuerfrei“, stellt Rauhöft klar.